

Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

L V E B
Schlaunweg 20
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596 - 98451
Fax: 02596 - 529886
E-Mail:
buero@lveb-nrw.de

Sonderausgabe

Dezember 2010

Liebe Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer,

Urteile und gesetzliche Veränderungen, die in diesem Jahre erfolgt sind und im sozialen Bereich zum Teil ab 1. Januar 2011 in Kraft treten, haben uns veranlasst, noch im Dezember dieses Jahres, Sie auf wichtige Neuerungen hinzuweisen:

- Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil vom 23.03.2010 entschieden, dass Menschen mit Behinderungen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Eltern oder Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, der Regelsatz des Haushaltsvorstands (359,00 €, nach der Erhöhung 364,00 €) wie dem Hartz IV - Empfänger nach SGB II zusteht.

Das BSG begründete diese Entscheidung damit, dass Einsparungen bei einer gemeinsamen Haushaltsführung nur dann angenommen werden könnten, wenn zusammen lebende Personen auch tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des SGB XII bilden würden.

Da der Gesetzgeber nicht näher erläutert, was unter einer Einsatzgemeinschaft zu verstehen sei, dürften Leistungsberechtigte nach SGB XII nicht gegenüber Leistungsberechtigten nach SGB II benachteiligt werden. Somit gilt für beide Personengruppen die gleiche Entscheidung.

- Dementsprechend steht dem behinderten Menschen, wenn er die angeführten Voraussetzungen erfüllt, nicht der Regelsatz eines Haushaltsangehörigen von € 287,00, sondern der volle Eckregelsatz des Haushaltsvorstandes von € 359,00 bzw. nach der Erhöhung € 364,00 zu, also € 72,00 bzw. € 77,00 mehr.
- Da es sich bei dieser Sachlage um eine mit dem Inkrafttreten der Gesetze (SGB II und SGB XII) gegebenen Anspruch handelt, hat der behinderte Leistungsberechtigte derzeit gem. § 44 SGB X Anspruch auf Nachzahlung der Differenzbeträge für 4 Jahre, also ab 01.01.2006. Die Nachzahlung wird wahrscheinlich nicht ohne gerichtliche Klärung zu erreichen sein.

- Dabei ist zu beachten, dass der § 44 SGB X zum Jahreswechsel gesetzlich geändert wird. Die Nachzahlungsfrist wird durch diese Änderung ab 01.01.2011 auf **ein** Jahr beschränkt.
- Deshalb empfiehlt es sich für alle infrage kommenden Leistungsberechtigten, einen Antrag auf Nachzahlung noch in diesem Monat bis zum 31.12.2010 beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

Ein Antragsmuster ist diesem Schreiben beigelegt.

Ab dem 01.01.2011 werden die Regelsätze durch ein neues Gesetz geändert. Auf diese Änderungen kommen wir in der nächsten Ausgabe zurück.

Es wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und gutes Jahr 2011

Ihr LVEB

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

An das

Sozialamt.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Regelsatz für

geb. am.....

Az.:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Sohn/meine Tochterhat das 25. Lebensjahr vollendet.
Er/Sie hat bisher bei der Grundsicherung den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen erhalten.

Auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23.03.2010 – B 8 SO 17/9 R –
(hingewiesen wird dort besonders auf Abs. 18 des Urteils) wird

beantragt,

1. die Grundsicherungsbescheide ab 01.01.2006 bis heute hinsichtlich der Festsetzungen der Regelsätze aufzuheben und nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.03.10 – B 8 SO 17/09 R mit dem Eckregelsatz von 100 % neu zu bescheiden,
2. die jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen bereits gezahlten Regelsatzbeträgen und den jeweiligen Eckregelsätzen von 100 % nach § 28 Abs. 1 SGB XII ab 01.01.2006 nachzuzahlen, soweit diese bislang noch nicht gewährt worden sind.

In Erwartung Ihres Bescheids mit freundlichen Grüßen